

Datum: 24.06.2020

Antrag des Stadtrates:

Marco Kiontke

Antrag/Begründung:

Änderungsantrag zur Vorlage VII/0155/20

Die Befreiung von der Erhebung des Ausgleichsbetrages i. S. des § 155 Abs. 4 Satz 1 Bau GB findet nur Anwendung für die Gebäude „St.-Stephani-Kirche“ und „St.-Margarethenkirche“.

Die beiden Gebäude „Burgschule“ und „Musik- und Volkshochschule“ erfahren keine Freistellung.

Begründung:

Die beiden Gebäude, welche sich im Zuständigkeitsbereich des Landkreises befinden weisen nicht ausdrücklich eine langfristige Nutzung auf, da Abhängigkeiten von Bedarf und Schulkindern besteht. Bei fehlender Nutzung besteht eine Zweckentfremdung nach Antrag bis hin zum Verkauf der Gebäude „Burgschule“ und „Musik- und Volkshochschule“.

Deckungsvorschlag:

Federführender Ausschuss:

zu beteiligende Ausschüsse:

**Abstimmung zum Änderungsantrag A/0038/2020
im STEWA am 24.06.2020:
7 Ja 1 Nein 2 Enthaltungen**

gez. Kiontke

Unterschrift